

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Immobilien der rechten Szene in Thüringen: Möglicher Erwerb der Liegenschaft Schwarzeck in Bad Blankenburg

Die Alternative für Deutschland (AfD) wird vom Landesamt für Verfassungsschutz als „erwiesen rechtsextremistisch“ eingestuft und entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) beobachtet. Nach Medienberichten habe sich der Eigentümer des ehemaligen Sanatoriums Schwarzeck in der Stadt Bad Blankenburg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit einem AfD-Politiker über dessen Kauf geeinigt. Der entsprechende bayerische AfD-Landtagsabgeordnete beabsichtige, das Objekt für Veranstaltungen der extrem rechten AfD zur Verfügung zu stellen. Das auf einer 35.000 Quadratmeter großen Liegenschaft im Schwarzatal befindliche Objekt verfälle seit dem Jahr 2003 und es gäbe einen laufenden Rechtsstreit mit einem Investor aus der Bundeshauptstadt Berlin, der den seinerzeitigen Kaufpreis in Höhe von 325.000 Euro nicht bezahlt habe.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/95** vom 1. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 beantwortet:

1. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis über die etwaigen Kaufabsichten oder Vorbereitungshandlungen für diesen Immobilienkauf seitens des vorgenannten AfD-Politikers?

Antwort:

Der Landesregierung ist der Sachverhalt seit Oktober 2024 bekannt.

2. Welche weiteren Informationen zum Objekt, zum Eigentümer beziehungsweise zu etwaigen Investoren und Kaufinteressenten liegen der Landesregierung vor?

Antwort:

Zum genannten Objekt liegen der Landesregierung im Sinne der Fragestellung keine weitergehenden Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Frage, ob der vormalige Investor die Eigentümer-eigenschaft überhaupt erlangt hat, obwohl der Kaufpreis nicht bezahlt worden sein soll, und welche Kenntnisse liegen ihr hierzu vor?

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über eine Auflastungsvormerkung oder eine finale Änderung im Grundbuch zugunsten des vormaligen Investors vor?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des thematisch übereinstimmenden Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie viele Immobilien beziehungsweise Räumlichkeiten in welchen Orten in Thüringen sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell im Eigentum der AfD beziehungsweise ihrer Mitglieder und Unterstützer oder werden durch diese genutzt?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien in Bund und Ländern einheitliche Kriterien angewendet werden. Dies gilt auch für die Arbeitsweise der Landesverfassungsschutzbehörde. Als rechtsextremistisch genutzte Immobilien werden die Immobilien eingestuft, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erkennungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Immobilien, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und keinerlei Bezug zu rechtsextremistischen Tätigkeiten aufweisen, stellen kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes dar und werden von diesem nicht erfasst. Darüber hinaus werden Immobilien von Mitgliedern und Unterstützern der Partei „Alternative für Deutschland“ nicht systematisch erfasst, soweit diese nicht die soeben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Um der hohen verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordnetenrechte Rechnung zu tragen, werden zudem Immobilien, deren Nutzung in einem Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit einer Fraktion oder einzelner Abgeordneter stehen, nicht erfasst. Darüber hinaus werden nach Kenntnislage der Landesregierung durch den Bundesverband der „Alternative für Deutschland“ (Verdachtsfall) und den Landesverband Thüringen der „Alternative für Deutschland“ (erwiesen extremistisch) eine niedrige einstellige Zahl an Immobilien in Erfurt und Weimar genutzt.

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Bestrebungen seitens der AfD beziehungsweise ihrer Mitglieder und Unterstützer hinsichtlich des Kaufs, der Miete, der Pacht oder sonstigen Nutzung von weiteren Immobilien in Thüringen vor?

Antwort:

Der Landesregierung ist die generelle Absicht von Angehörigen der Partei „Alternative für Deutschland“ bekannt, eine Immobilie zu erwerben. Diese Absicht kann nach derzeitiger Erkenntnislage für die Region Thüringen nicht näher konkretisiert werden.

7. Ist die Landesregierung in der vorgenannten Angelegenheit rund um die Liegenschaft Schwarzeck in der Stadt Bad Blankenburg tätig geworden oder hat Landesbehörden dazu tätig werden lassen, wenn ja, in welcher Weise?

Antwort:

Der Stadt Bad Blankenburg wurden im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Zuständigkeit Erkenntnisse hinsichtlich eines Kaufinteressenten und dessen Nutzungsplänen übermittelt.

8. Wie wurde oder wird die Stadt Bad Blankenburg bei der Abwehr einer derartigen Kaufbestrebung durch eine Gruppierung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG durch die Landesregierung oder ihre nachgeordneten Behörden unterstützt?

Antwort:

Die Sicherheitsbehörden des Freistaats Thüringen wirken generell auch in Zusammenarbeit mit den übrigen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern daran mit, eine Förderung extremistischer Bestrebungen durch öffentliche Stellen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit möglichst zu verhindern. Unabhängig davon arbeiten die Sicherheitsbehörden des Freistaats Thüringen allgemein auch mit sonstigen öffentlichen Stellen gemäß den rechtlichen Vorgaben zusammen. Sollte der Verfassungsschutz im Einzelfall eine fragengegenständliche Förderung von Extremismus feststellen, unterrichtet er bei fachlicher und rechtlicher Übermittelbarkeit der Informationen die zuständigen Stellen. Darüber hinaus erfolgt eine fortwährende Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 5 ThürVerfSchG. Durch Formate wie den Verfassungsschutzbericht und die Internetpräsenz des Verfassungsschutzes werden Informationen zu ver-

schiedenen Gruppierungen bereits mit Veröffentlichung einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Im Rahmen der Sicherheitskooperation Ost wurde zudem ein Handlungsleitfaden zur Abwehr rechtsextremistischer Nutzerabsichten erarbeitet. Hieran wirkten auch Vertreter der Landesverfassungsschutzbehörde mit. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Maier
Minister